

13.05.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in
Zivil- und Strafsachen (Justizmitteilungsgesetz - JuMiG)

Punkt 23 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge anstelle von Nr. 68 und Nr. 69 der Empfehlungen der Ausschüsse (BR-Drucks. 206/1/92), die sich nicht widersprechen oder gegenseitig ausschließen, sondern ergänzen, folgende Stellungnahme beschließen, die Nr. 68 und Nr. 69 verbindet:

Zu Artikel 22 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 3 - neu - FlurbG)

In Artikel 22 Nr. 2 ist § 12 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke (§ 4), die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets (§ 8), den Zeitpunkt des Eintritts des neuen

Ausgeliefert am 13. MAI 1992

- 2 -

Rechtszustandes (§§ 61 bis 63) und die Schlußfeststellung (§ 149) mit, dem Grundbuchamt zudem die Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens (§ 9) und die Abgabe der Unterlagen an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle (§ 81 Abs. 2)."

b) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

"Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung von allen maßgebenden Fortführungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den Nachweisen der betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster ausgeführt worden sind."

Begründung:

Nach Eintritt des neuen Rechtszustands dient der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 Grundbuchordnung) und ersetzt insoweit die Unterlagen des Liegenschaftskatasters. In der Zeit zwischen Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens und Berichtigung des Liegenschaftskatasters enthält mithin das Liegenschaftskataster den bisherigen Rechtszustand, während die Unterlagen des Flurbereinigungsverfahrens bzw. der Flurbereinigungsplan den beabsichtigten neuen Rechtszustand enthalten.

Deshalb sind entsprechende Mitteilungen zwischen Flurbereinigungsbehörde und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde unabdingbar.

Für die Mitteilungen zwischen der Flurbereinigungsbehörde einerseits und dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle andererseits fehlen derzeit gesetzliche Regelungen. Mit der in Artikel 22 des Entwurfs beabsichtigten Änderung des Flurbereinigungsgesetzes wird für das Zusammenwirken von Flurbereinigungsamt und Grundbuchamt eine eindeutige gesetzliche Regelung getroffen. Entsprechend der Regelung in § 54 BauGB müßte die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle in diese Regelung miteinbezogen werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß im Rahmen der Katasterbenutzung Auskunftssuchende im Vorfeld von Rechtsgeschäften und Planungsmaßnahmen über (anstehende) Rechtswirkungen in Flurbereinigungsverfahren (z.B. über Vorgriffsrechte und Verfügungs- und Veränderungssperren) nicht sachgerecht informiert werden.

Die genannten Entscheidungen und Daten sind für das Grundbuchamt von Bedeutung, da sich hiernach der Umfang seiner Mitteilungspflicht richtet. Dies ergibt sich für die im bisherigen Entwurf nicht genannten Daten aus folgendem:

Nach der Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens sind weitere Mitteilungen nicht mehr erforderlich. Mit Eintritt des neuen Rechtszustands können sich die Mitteilungen auf Eintragungen in das Bestandsverzeichnis und in die erste Abteilung des Grundbuchs beschränken. Nach Abgabe der Unterlagen an die das Liegenschaftskataster führende Behörde sind Mitteilungen nach § 55 Abs. 3 GBO an diese Behörde, nicht mehr an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.